

1/SN-279/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-6460

Bregenz, am 13.2.1990

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	GE 9 PO
Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt:	<u>19.2.90 Aw</u>

H.W. Wupperer

Betrifft: Preisauszeichnungsgesetz, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 4.1.1990, GZ. 36.343/50-III/7/89

Zum übermittelten Entwurf des Preisauszeichnungsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Dem Preisauszeichnungsgesetz kommt im Hinblick auf die beabsichtigte Deregulierung der behördlichen Preisregelung eine besondere Bedeutung zu, weil ein Funktionieren des Marktes umfassende Informationen für den Konsumenten voraussetzt. Umso mehr sollte es Ziel des Gesetzgebers sein, durch eine möglichst klare Regelung der Preisauszeichnung den Bedürfnissen der Konsumenten zu entsprechen. Diesem Anspruch vermag der vorliegende Gesetzentwurf höchstens in Ansätzen gerecht zu werden. Eine Reihe von weitgehenden Verordnungsermächtigungen mit zahlreichen Möglichkeiten zur Ausnahme von der Preisauszeichnungsverpflichtung sind wohl kaum geeignet, eine Verbesserung der Markttransparenz zu erreichen.

Im einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 5:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung zu bestimmen hat, daß bestimmte Unternehmer die Preise für bestimmte Sachgüter und Leistungen nach bestimmten Kriterien auszuzeichnen haben. Diese Bestimmungen sollten im Interesse der Klarheit direkt im Preisauszeichnungsgesetz und nicht in einer Verordnung enthalten sein.

- 2 -

Zu § 6:

Die Pflicht zur Bereithaltung einer Speise- und Getränkekarte sollte grundsätzlich jedem Gastgewerbebetrieb auferlegt werden.

Zu § 12:

Zu Abs. 2 ist anzumerken, daß der Verzicht auf die Angabe sämtlicher Einfuhrabgaben (Zölle, Ausgleichsabgabe, Einfuhrumsatzsteuer) in den in Österreich verbreiteten Preisverzeichnissen eine Verfälschung der effektiven Wettbewerbssituation bewirkt und daher abzulehnen ist.

Zu § 14:

Es ist nicht klar, was mit den Bestimmungen in Abs. 1 bezweckt werden soll und wie groß der Kreis jener ist, der in den Genuß dieser Sonderregelungen kommen soll.

Die weiten Ausnahmebestimmungen in Abs. 2 werden abgelehnt, da dies einem Verzicht auf die Preisauszeichnung in Einzelhandelsgeschäften gleichkommt. Eine wirksame Preisauszeichnung sollte jedem Einzelhandelsgeschäft zumutbar sein und ist für die Information des Kunden unbedingt erforderlich.

Zu § 16:

Bezüglich der Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht und der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gelten sinngemäß die Äußerungen zu § 5 des Preisgesetzes 1990.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hindenburger